

# RS Vwgh 1988/6/8 84/13/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §162;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989/76;

### Rechtssatz

Setzt der Steuerpflichtige ohne zwingende Gründe ein Verhalten, das ihn daran hindert, den Empfänger von Zahlungen namhaft zu machen, so kann grundsätzlich nicht gesagt werden, die Erfüllung der im § 162 BAO vorgesehenen Pflichten sei ihm unzumutbar.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984130069.X01

### Im RIS seit

08.06.1988

### Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)